

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Seelbach

vom 26. April 2010

-Friedhofsgebührensatzung-

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. September 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2004 ausser Kraft.

57632 Seelbach, 26. April 2010

Ulrich Sohnus, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

57632 Seelbach, 26. April 2010

Ulrich Sohnus, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Seelbach vom 26. April 2010

1. Überlassung von Grabstätten

1.1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) bis zu vollendetem 5. Lebensjahr | 200 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | 330 € |
| c) anonyme Grabstätte | 330 € |

1.2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1.1.

- | | |
|--|-------|
| a) im Urnenreihengrabfeld | 200 € |
| b) in einem bestehenden Reihengrab (Erdbestattung) | 150 € |
| c) in einem bestehenden Urnen-Reihengrab | 150 € |
| d) im anonymen Urnenreihengrabfeld | 200 € |

2. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 210 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | 440 € |
| c) Urnengrab je Beisetzung | 160 € |
| d) anonyme Grabstätte (Erdbestattung) | 440 € |

3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.